

Notarielles Vor-, Haupt- und Nachverfahren

2024

ISBN 978-3-406-81604-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Notarielles Vor-, Haupt- und Nachverfahren

Festschrift für Norbert Frenz
zum 70. Geburtstag


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



NOTARIELLES VOR-, HAUPT- UND NACHVERFAHREN

FESTSCHRIFT FÜR
NORBERT FRENZ
ZUM 70. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Till Bremkamp

beck-shop.de
mit freundlicher Unterstützung der
Bundesnotarkammer

DIE FACHBUCHHANDLUNG

und der

Rheinischen Notarkammer

2024

 **BUNDESNOTARKAMMER**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS


C.H. BECK


**RHEINISCHE
NOTARKAMMER**


Zitiervorschlag:
Bearbeiter FS Frenz, 2024, 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
beck.de

ISBN 978 3 406 81604 8

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

FRENZ WILL BE FRENZ

It's not easy love, but you've got friends you can trust
Friends will be friends
When you're in need of love they give you care and attention
Friends will be friends
When you're through with life and all hope is lost
Hold out your hand 'cause friends will be friends
Right till the end

Queen

Friends will be friends

A Kind of Magic

1986

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Notar Dr. Norbert Frenz hat sein 70. Lebensjahr vollendet. Anlässlich seines Geburtstages wollen wir Norbert Frenz mit dieser Festschrift ein kleines Denkmal setzen. Die Auflistung seiner Verdienste für den Berufsstand überlasse ich den Präsidenten der Bundesnotarkammer und Rheinischen Notarkammer auf der nächsten Seite. Allein der Umstand, dass beide Berufskammern die Herausgabe dieser Festschrift unterstützen, unterstreicht die herausragende Bedeutung des berufsständischen Wirkens von Norbert Frenz. Dass er dabei nicht nur Einfluss und Achtung innerhalb des Berufsstandes, sondern auch über diesen Tellerrand hinaus hatte, zeigt die Zusammensetzung des Autorenkreises dieser Festschrift: Neben vielen Kollegen gehören auch Bundesrichter und Professoren zum Kreis derer, die Norbert Frenz mit dieser Festschrift ihren Dank und ihre Anerkennung ausdrücken.

Die Festschrift hat den Titel „Notarielles Vor-, Haupt- und Nachverfahren“ erhalten. Ich weiß nicht, ob diese Dreiteilung des notariellen Verfahrens tatsächlich auf Norbert Frenz zurückgeht, ich habe sie jedenfalls von ihm gelernt und daher erschien mir dieser Titel passend – auch, weil damit das gesamte Spektrum der in dieser Festschrift enthaltenen Themen erfasst wird. Ursprünglich sollte auf dem Cover dieser Festschrift in Anlehnung an den vorstehend abgedruckten Songtext von Queen „Frenz will be Frenz“ stehen. Dieser Titel, der Norbert Frenz und dieser Festschrift in so vieler Hinsicht so viel mehr entsprochen hätte, war jedoch im Verlag nicht durchsetzbar: Zu progressiv, zu kantig, zu eigen. Es sollte ein traditioneller Titel gefunden werden. Das hat mich an den berufspolitischen Norbert Frenz erinnert: Zu progressiv, zu kantig und zu eigen, um ganz vorne auf dem Cover der Notarkammer zu stehen – um als Präsident die Berufspolitik zu bestimmen. Norbert Frenz' berufspolitisches Wirken war ein anderes, aus meiner Sicht nachhaltigeres und häufig auch effektiveres: Rekord-Vorstandsmitglied, pragmatischer Stratege, Strippenzieher im Hintergrund. Er ist der Wolfgang Schäuble des deutschen Notariates. Norbert Frenz hat nie viel Aufhebens um seine Person gemacht, konnte furchtbar hart und schmerzhaft überzeugend in der Sache sein und stellte an andere nie höhere Maßstäbe als an sich selbst. Er hat die regionale und bundesweite Berufspolitik auf seine ganz eigene Art und Weise über Jahrzehnte maßgeblich mitbestimmt. Sein Abschied aus allen Funktionen hinterlässt eine große Lücke. Für mich, lieber Norbert, bist Du Vorbild und Maßstab.

Bonn, im Februar 2024

Till Bremkamp

PS: Wer sich ein Bild von Norbert Frenz aus dem Jahr machen möchte, in dem Queen ihren vorstehend abgedruckten Song veröffentlicht hat und der junge Norbert in den Assessorendienst übernommen wurde, der sollte jetzt die letzte Seite dieser Festschrift aufschlagen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

VORWORT DER KAMMERPRÄSIDENTEN

Die Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres und damit das Erreichen der Altersgrenze bietet einen willkommenen Anlass, auf das beeindruckende Lebenswerk des Jubilars, unseres hoch geschätzten Kollegen Dr. Norbert Frenz, zurückzublicken. Es ist – ohne seine dreißigjährige erfolgreiche Amtsführung, zunächst in Mönchengladbach und später in Kempen, außer Acht lassen zu wollen – vor allem geprägt von einem ganz außergewöhnlichen und nachhaltigen Einsatz für unseren Berufsstand. Dabei zeichnete das Wirken von Norbert Frenz immer eine einzigartige Verbindung von Wissenschaft und Praxis aus. Denn wie kaum ein anderer durchdringt er das notarielle Berufsrecht und die notarrelevanten Rechtsgebiete und hat gleichzeitig in seinem wissenschaftlichen und berufsständischen Wirken nie den Blick für die Bedürfnisse der notariellen Praxis verloren.

Norbert Frenz wurde am 1. April 1954 in Düsseldorf geboren und entschied sich nach dem Abitur ebendort für die Aufnahme eines rechtswissenschaftlichen Studiums in Bonn. Seine juristische Ausbildung schloss er mit dem Bestehen des zweiten Staatsexamens im Jahr 1981 ab und im Jahr 1989 wurde er mit einer kartellrechtlichen Arbeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn promoviert. Im Dezember 1984 wurde Norbert Frenz in den notarischen Anwärterdienst im Bereich der Rheinischen Notarkammer übernommen und von 1991 bis zu seiner Ernennung zum Notar in Mönchengladbach im Jahr 1994 war er in der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer und seit 1992 als deren Geschäftsführer tätig.

Nur drei Jahre nach seiner Ernennung zum Notar wurde er im Jahr 1997 in die Gremien der Rheinischen Notarkammer gewählt und gehörte ihnen über ein Vierteljahrhundert lang an. Zunächst war er Mitglied des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten der Rheinischen Notarkammer und wurde dann im Jahr 2001 zum Mitglied des Vorstands gewählt. Nicht nur aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit prägte er die Gremienarbeit der Rheinischen Notarkammer, sondern vor allem, weil immer Verlass auf seine fundierten Beiträge sowie seine kreativen – zugleich aber durchweg praxisgerechten – Ideen und Vorschläge für die Fortentwicklung des Berufsstands war. In seinem Engagement für den Berufsstand vereinten sich seine genaue Kenntnis des notariellen Berufsrechts und der notarrelevanten Rechtsgebiete mit einem enormen Weitblick und einem Gespür für die Praxis. Norbert Frenz begegnete Neuerungen dabei stets mit Offenheit und legte immer großen Wert darauf, dass Entwicklungen durch den Berufsstand so vorangetrieben werden, dass sie sich in der notariellen Praxis umsetzen lassen. Es verdient große Bewunderung, wie er sich diesen offenen Blick in die Zukunft bis zum heutigen Tage und über alle Umbrüche hinweg bewahrt hat.

Neben seiner Arbeit in den Gremien der Rheinischen Notarkammer war Norbert Frenz auch an verschiedenen Vorhaben der Bundesnotarkammer maßgeblich beteiligt. Er war Mitglied des Ausschusses für Erbrecht und hat sich in den Ausschüssen „Reform der Juristenausbildung“, „Notarfortbildung“ sowie dem „Ausschuss für außergerichtliche Streitbeilegung“ eingebracht. Hinzu kam – allein in der jüngsten Vergangenheit – sein Engagement als Mitglied der Taskforces der Bundesnotarkammer zu den Themen „Geldwäsche“, „Datenschutz“ und „Fortbildung“.

Nicht nur die Kolleginnen und Kollegen in den Gremien der Rheinischen Notarkammer und den Ausschüssen und Taskforces der Bundesnotarkammer haben Norbert Frenz' Meinung und Rat stets geschätzt, auch unzählige Generationen von Notarassessoren auf den Geschäftsstellen in Köln und Berlin griffen dankbar auf seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen zurück.

Würde man bei allen diesen Verdiensten versuchen, einen Schwerpunkt im erfolgreichen Wirken des Jubilars für unseren Berufsstand auszumachen, würde man sicher sein Engagement für die Aus- und Fortbildung hervorheben:

Von 2002 bis 2023 war Norbert Frenz als Leiter des Fachinstituts für Notare beim Deutschen Anwaltsinstitut verantwortlich für dessen gesamtes notarrelevantes Fortbildungsprogramm. Unter anderem gelang es ihm jedes Jahr aufs Neue, mit der von ihm ins Leben gerufenen Jahresarbeitstagung einen hochkarätig besetzten Höhepunkt im Fortbildungsprogramm des Instituts zu setzen. Daneben ist Norbert Frenz seit 2006 Mitglied im Beirat des Deutschen Notarinstituts und bereits seit 1997 Vorstandsmitglied und Vizepräsident der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung. Darüber hinaus vertritt er die Rheinische Notarkammer als Mitglied im Beirat des notarrechtlichen Instituts an der Universität Bonn.

Auch für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden im Notariat hat sich der Jubilar stets eingesetzt und mit seiner langjährigen Mitarbeit in der Taskforce „Fortbildung“ wichtige Impulse gegeben. Neben seiner Mitarbeit an einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung für die Notarfachangestellten ist vor allem sein Einsatz für die Einführung eines berufs begleitenden Studiengangs für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders hervorzuheben.

Die Förderung des notariellen Nachwuchses war Norbert Frenz ebenfalls ein großes Anliegen. So hat er lange Jahre im Rahmen der traditionellen Fortbildungsveranstaltung für Notarassessoren der Rheinischen Notarkammer, der „Trierer Woche“, einen Vortrag zu erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gehalten.

Nicht vergessen werden dürfen zuletzt auch die Verdienste des Jubilars um die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Notarrecht. Die von ihm herausgegebenen und bearbeiteten Kommentare und Handbücher und die von ihm herausgegebene Zeitschrift für die Notarpraxis haben in ganz erheblichem Maße zur Durchdringung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts beigetragen.

Es verwundert nach alledem nicht, dass Norbert Frenz für seine Verdienste um den Berufsstand im Jahr 2020 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen und er mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand im Jahr 2023 zum Ehrenmitglied der Rheinischen Notarkammer er-

nannt wurde, und es erscheint nur angemessen, seinen herausragenden Einsatz für das Notariat mit dieser Festschrift zu ehren.

Berlin und Köln, im Februar 2024

Jens Bormann
Präsident der Bundesnotarkammer

Kai Bischoff
Präsident der Rheinischen Notarkammer


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Herausgebers	VII
Vorwort der Kammerpräsidenten	IX
Autorenverzeichnis	XVII
<i>Axel Adamietz</i> Über Fernwirkungen im Recht	1
<i>Andreas Albrecht</i> Drei Fragen zum Pflichtteilsverzicht unter Ehegatten	21
<i>Gregor Basty</i> Notariat und Inflation von 1923	29
<i>Kai Bischoff</i> Die notariellen Online-Verfahren nach Inkrafttreten des DiREG	41
<i>Jens Bormann/Maximilian Wosgien</i> Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 und die Rolle des Notars im Europäischen Gesellschaftsrecht	59
<i>Manfred Born</i> Online-Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter der abhängigen GmbH zu einem Unternehmensvertrag	81
<i>Till Bremkamp</i> Bestimmung der Vergütung des Testamentsvollstreckers im Sinne des § 2221 BGB durch Bezugnahme auf eine Vergütungsempfehlung – 225 Millionen Euro für den Testamentsvollstrecker?	87
<i>Bettina Brückner</i> Wohnungseigentum trifft auf Sachenrecht: Von Geisterwohnungen, Luftschranken und verwandelten Wänden	107
<i>Jens Bülte</i> Sanktionen gegen Notare wegen Verletzung von Pflichten aus dem GwG	117

<i>Maximilian Eble</i>	
Nutzungen, Kosten und Lasten des Vermächtnisgegenstands zwischen Erbfall und Vermächtniserfüllung	135
<i>Heribert Heckschen</i>	
Das Heimfallrecht in der Insolvenz: ein systematischer Abriss	153
<i>Ulrich Herrmann</i>	
Fortgeltungsklauseln in der Notarhaftung	179
<i>Christian Hertel</i>	
Kaufvertragsvollzug nach Vorkaufsrechtsausübung beim Grundstückskauf ..	189
<i>Elke Holthausen-Dux/Kai-Uwe Opper</i>	
Herausforderungen bei der Verlängerung von Wohnungserbaurechten	221
<i>Christopher Keim</i>	
Rechtsfolgen der auf den zugewendeten Erbteil beschränkten Ausschlagung des Längerlebenden beim Berliner Testament	235
<i>Christian Kessler</i>	
Recycling im Grundbuch – Irrungen und Wirrungen bei Eintragung der Vormerkung	249
<i>Wolfgang Krüger</i>	
Ein kühnes Unterfangen (?)	259
<i>Peter Limmer</i>	
Videobeurkundung und Auslandsbeurkundung	275
<i>Matthias Loose</i>	
Zurechnung von Grundstücken bei der Grunderwerbsteuer	295
<i>Ingeborg Puppe</i>	
Die notarielle Beurkundung eines Scheingeschäfts	301
<i>Wolfgang Reetz</i>	
Die Ausschlussbestimmung nach § 1638 BGB im „Geschiedentestament“	305
<i>Adolf Reul</i>	
Formerfordernisse bei Gesellschaftervereinbarungen	323
<i>Johanna Schmidt-Räntsch</i>	
Zulässiger und unzulässiger Inhalt von Dienstbarkeiten	345

Mathias Schmoeckel

Die Legitimität historisch gewachsener Verhältnisse. Zur Rechtmäßigkeit
des Nur-Notariats in der frühen Rechtsprechung des BVerfG 365

Hans-Christoph Schüller

Gesellschaftsrecht unter Genehmigungsvorbehalt – ein Beitrag zur
rechtlichen Einordnung der Sozietät im hauptberuflichen Notariat 385

Christina Stresemann

Treuhandvereinbarungen über ein Grundstück:
Formbedürftigkeit und Heilung 399

Joachim Tebben

Von Vermutungen und Fiktionen – Registeranmeldungen des Notars
nach § 378 Abs. 2 FamFG 411

Paul Terner

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt (§ 1923 BGB) –
tatsächlich? 431

Eckhard Wälzholz

Weiterleitungsklauseln – Fluch oder Segen?
Die freigebige „Vor- und Nachschenkung“ im Zivil- und Steuerrecht 441

Johannes Weber

Die Zustimmung zu erbvertragswidrigen Verfügungen von Todes wegen
und Schenkungen 455

Armin Winnen

Die Beteiligung an einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts
im Erbfall 471

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG